



Liebe Leserin, lieber Leser

Die Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist eine lebendige, ständig in Veränderung befindliche Angelegenheit. Lesen Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und der Säule 3a.

Das Bundesgericht hat in einem neueren Entscheid die Klagebefugnis der Nachlassmasse bei aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklagen eingeschränkt. Im kommentierten Bundesgerichtsurteil erfahren Sie mehr darüber. Welches sind die steuerlichen Folgen bei Übertragungen von Liegenschaften an die Nachkommen, mit Vorbehalt der Nutzniessung oder Wohnrecht? Wir zeigen Ihnen, was es dabei zu beachten gilt. Ausserdem finden Sie in dieser Ausgabe das angekündigte Praxisbeispiel zum GAFI-Gesetz.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Petra Schmutz, Redaktorin

IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: Besteuerung von Vorsorgeleistungen Seite 1
- Kommentierter Entscheid: Aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklagen Seite 5
- Sonderfragen und Praxisbeispiel: GAFI-Gesetz Seite 7
- Best Practice: Nutzniessung und Wohnrecht auf Liegenschaften Seite 10

Tendenzen bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen

Fragen rund um die Vorsorge sind hierzulande immer auch mit steuerlichen Aspekten verbunden. Nachstehend sollen einige neuere Entwicklungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) näher dargestellt werden.

■ Von Roger Iff, lic. iur., Steuerberater

Grundprinzipien

Die 1985 mit der Lancierung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) eingeführten Grundprinzipien der Besteuerung dieser Leistungen sind hinlänglich bekannt und haben seither keine Änderung erfahren. Die tragen-

den Pfeiler können vereinfacht mit folgenden drei Regeln umschrieben werden:

- Die mit der Durchführung betrauten Vorsorgeträger (Stiftungen) sind gemäss Art. 80 BVG von den direkten Steuern sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit.

- Die nach Gesetz oder nach reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge der Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende) gelten als Geschäftsaufwand respektive sind vom Einkommen abziehbar.
- Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Einkommenssteuer.

Da Vorsorgeleistungen bekanntlich in Form von Renten, Kapitalien oder beidem ausbezahlt werden können, müssen steuerlich diese beiden Formen unterschieden werden. Renten werden dabei stets zusammen mit dem übrigen Einkommen eines Pflichtigen besteuert, während Kapitalien in Anlehnung an Art. 11 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes für sich alleine (getrennt vom übrigen Einkommen) und mit privilegierten



Methoden besteuert werden. Privilegiert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass für das Kapital deutlich weniger Steuern anfallen, als wenn die gleiche Summe als Einkommen wie Lohn besteuert würde. Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass auch Kapitalien zufolge Tod der Einkommenssteuer unterliegen. Es spielt keine Rolle, wer der Empfänger oder die Empfängerin ist. Überlebende Ehefrauen beispielsweise bezahlen für ein Todesfallkapital aus einer Vorsorgepolice der Säule 3a also genau gleich viel Steuern wie beispielsweise der begünstigte Bruder oder die begünstigte Konkubinatspartnerin.

Eine Ausnahme von dieser Regel kennt einzig das Baselstädtische Steuergesetz mit § 36 Abs. 3. Nach dieser Bestimmung werden nur Kapitalien an den engsten Empfängerkreis (der Versicherte selbst, der überlebende Ehegatte, die Nachkommen oder Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam) mit der gesetzlich vorgesehenen privilegierten Methode besteuert. Alle anderen Empfänger (wie beispielsweise ein begünstigter Bruder oder die Eltern) müssen die Kapitalleistung zwar getrennt vom übrigen Einkommen, aber ohne Privilegierung versteuern. Das Basler Verwaltungsgericht hat diese Methode als rechtens beurteilt (siehe Entscheid vom 17. März 2010 und Entscheid VD.2012.197 vom 11. Juni 2013, beide einsehbar in Baselstädtische und basellandschaftliche Steuerpraxis via Homepage des Kantonalen Steueramtes Basel-Stadt).

Methodenwechsel

Die implementierten Besteuerungsmethoden für Vorsorgekapitalien wurden in den vergangenen 15 Jahren in vielen Kantonen angepasst. Diese Anpassungen fielen teilweise minimal aus (z.B. NW, statt 2/3 des Steuersatzes vom gesamten Kapital werden derzeit 2/5 für die Besteuerung herangezogen) und teilweise fundamental (z.B. AR; Wechsel von der Rentensatzmethode zu vordefinierten Bandbreiten für Ledige und Verheiratete). Letztmals passten die Kt. BL (per 1.1.2014) und SG (per 1.1.2016) ihre Methoden an. Da diese Veränderungen sehr oft tiefere Steuern mit sich brachten, lohnt es sich, diese Schnittstelle bei Pensionierungsplanungen und bei Auszahlungen von Säule-3a-Leistungen im Auge zu behalten.

Zusammenzählen

Höhere Kapitalien sind häufig mit höheren Steuern verbunden als bei einem gestaffelten Bezug. Vor dem Hintergrund der einjährigen Gegenwartsbemessung und den Grundsätzen der Familienbesteuerung heisst die Regel deshalb, dass mehrere Kapitalien dann zusammenzählbar sind, wenn sie innerhalb des Kalenderjahres und an Ehegatten ausbezahlt werden. Diese Regel wird in mehreren kantonalen Steuergesetzen explizit festgehalten, namentlich in den Kt. AG, AR, BE, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SO und ZG.

Es ist den Behörden nach der hier vertretenen Auffassung mangels einer gesetzlichen Grundlage grundsätzlich verwehrt, Kapitalien ohne Weiteres über mehrere Jahre zusammenzuzählen. Die stark vereinfachte Planungsregel heisst nach wie vor, dass mehrere Kapitalien wenn möglich in mehreren Steuerjahren bezogen werden sollten.

Eine Ausnahme von dieser Regel scheint für die Säule 3a im Zusammenhang mit WEF-Vorbezügen zu existieren. Aufgrund eines Entscheides des Aargauer Steuergerichtes (Entscheid 3-RV.2010.38 vom 18. November 2010) wird die Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 der BWV 3, wonach alle fünf Jahre ein WEF-Vorbezug getätigt werden darf, von mehreren kantonalen Behörden auch so verstanden, dass es bei Vorhandensein mehrerer 3a-Konti oder -Policen eine Kumulationsfrist von 5 Jahren gibt (bei Ehepaaren pro Person). Wird also von einem Steuerpflichtigen im Jahr X ein WEF-Vorbezug aus einem Vertrag A getätigt und im beispielsweise darauffolgenden

Jahr ein anderer aus einem Vertrag B, werden die beiden Auszahlungen zusammengezählt. Eine weitere Ausnahme kennt § 36 Abs. 3 des BL Steuergesetzes. Diese Bestimmung hält fest, dass Kapitalleistungen von gemeinsam veranlagten Personen untereinander nicht zusammengerechnet werden.

Allerdings muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass sich mit einem Aufteilen über mehrere Jahre möglicherweise nicht die Summen sparen lassen, die man sich erhofft. Dies dürfte insbesondere in denjenigen Kantonen der Fall sein, die für kantonale Steuerzwecke eine lineare Besteuerungsmethode für Vorsorgekapitalien kennen wie beispielsweise die Kt. GL, SG, TG und UR sowie – von der Wirkung her – auch AR, BL, GR. Den möglichen Vorteilen müssen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ausserdem allfällige Zinseszinsverluste (vor allem im Zusammenhang mit gestaffelten Pensionierungen) sowie allfällige Vermögenssteuern gegenübergestellt werden.

Welche unterschiedlichen Steuerfolgen eine identische Planung über zwei Steuerperioden mit sich bringen kann, soll beispielhaft anhand der nachfolgenden Tabelle für einige frei gewählte Kantone gezeigt werden. Der Tabelle kann zum einen entnommen werden, wie viel Steuern bei einem Bezug von zwei Kapitalien im gleichen Jahr anfallen (CHF 480 000.– aus der Pensionskasse und CHF 112 000.– aus einem Säule-3a-Vertrag; Steuern auf einem gesamten Kapital von CHF 592 000.–), und zum anderen, welche Steuern bezahlt werden müssten, falls diese beiden Kapitalien je separat bezogen würden. Die Zahlen sehen wie folgt aus:

Kapitalleistung aus Vorsorge						
Bezug 592 000 versus 480 000 und 112 000 (PK/3a separat) verh ref						
Kt.	Gemeinde	592 000	480 000/112 000 je separat	Differenz	Anteil Bund	Anteil Kanton
AG	Aarau	48 469	42 331	6 138	2 383	3 755
BE	Bern	49 662	42 594	7 068	2 383	4 685
BS	Basel	56 814	51 183	5 631	2 383	3 248
GR	Chur	31 397	29 015	2 383	2 383	
SG	St. Gallen	46 330	43 948	2 383	2 383	
SZ	Schwyz	50 242	38 237	12 005	2 383	9 622
TG	Frauenfeld	45 738	43 356	2 383	2 383	
ZG	Zug	38 988	33 322	5 666	2 383	3 283
ZH	Zürich	57 861	45 218	12 643	2 383	10 260



Möglicherweise erfährt dieses «System der einjährigen Zusammenrechnung» eine Anpassung. So wollte der Kt. Solothurn im Rahmen der Anpassung des Steuergesetzes per 1.1.2016 eine Kumulation über einen Zeitraum von 10 Jahren einführen, die dann aber vom Parlament nicht angenommen wurde. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Altersreform 2020 einer Diskussion zu einer Kumulation über mehrere Jahre neue Nahrung zuführen könnte. In der von BR Berset publizierten Botschaft lässt sich ein neuer, auch für das Überobligatorium geltender Artikel 13a BVG finden, wonach das Alterskapital (erlaubterweise) in maximal drei Schritten bezogen werden darf. Die genaue Bedeutung dieser Bestimmung ist noch unklar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbehörden dies zum Anlass für eine Anpassung beispielsweise in der Art nehmen, dass es ab der vierten Kapitalzahlung zu einer Kumulation kommt.

Heikle Verhaltensweisen

In jüngster Zeit sind verschiedene Urteile zu Planungen aufgetaucht, die mit einem Wegfall der privilegierten Besteuerungsweise verbunden waren. Eine Art «Leading Case» zu dieser Entwicklung bildete der bundesgerichtliche Entscheid 2C_156/2010 vom 7. Juni 2011. Es ging dabei um eine Person, welche sich das Freizügigkeitsguthaben wegen der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bar auszahlen liess. Die Behörden stellten im Nachhinein indes fest, dass offenbar zu keinem Zeitpunkt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorlag.

Der Fall wurde bis vor das Bundesgericht gezogen, welches deshalb die Möglichkeit erhielt, sich zum steuerlichen Schicksal von Kapitaleistungen äussern zu können, die ohne Barauszahlungsgrund erfolgen. Es hielt dazu fest, dass von vornherein rechtswidrig bezogene Kapitaleistungen (wie auch solche, bei denen die Barauszahlung zweckentfremdet verwendet wird) nicht von den in den Steuergesetzen vorgesehenen privilegierten Methoden profitieren können und dass daher eine ordentliche Besteuerung Anwendung finden muss.

Dieses Urteil lässt aufhorchen. Es stellt indes keine absolute Novität dar, weil bereits früher vereinzelte, allerdings von tieferen kantonalen



Instanzen gefällte Urteile in diese Richtung zeigten. Es kann auf die Entscheide der Zürcher Steuerrekurskommission II vom 3. März 2005 (publiziert in: Steuerentscheid 2005 ZH/DBG B 26.13 Nr. 18) sowie der Verwaltungsrekurskommission St. Gallen vom 13. Dezember 2007 (publiziert in: Steuerentscheid 2008 SG B 26.13 Nr. 24) verwiesen werden.

Die mit dem oben erwähnten Bundesgerichtsentscheid eingeläutete Präzisierung fand relativ rasch Eingang in kantonale Urteile. Es kann in diesem Zusammenhang beispielsweise auf den Entscheid ST.2013.108 des Zürcher Steuerrekursgerichtes vom 28. November 2013 verwiesen werden, in welchem im Rahmen einer Vorprüfung das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus steuerlicher Sicht näher untersucht und schliesslich verneint wurde. Folgerichtig fehlte es deshalb an einer Grundlage für eine Barauszahlung und es kam in der Folge zu den bundesgerichtlich festgelegten Konsequenzen (ordentliche Besteuerung).

Die neuen Grundsätze fanden ferner auch Eingang auf Sachverhaltsgestaltungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung. In diesem Bereich kann ein heikles Verhaltensmuster insbesondere darin bestehen, dass nach der Amortisation einer Hypothek mit Mitteln aus der Vorsorge relativ rasch wieder Hypotheken aufgenommen werden (vgl. dazu beispielhaft die beiden Urteile B 2011/57 vom 18. Oktober 2011 des St. Galler Verwal-

tungsgerichtes und Urteil 2C_325/2014 vom 29. Januar 2015 des Bundesgerichtes).

Handelte es sich bei den bisherigen Fällen in umgangssprachlichen Worten gesprochen um allenfalls «aggressive» Verhaltensweisen, die je nach persönlicher Beurteilung dann sogar zu Recht keinen Schutz geniessen, greift die damit eingeläutete Rechtsprechung möglicherweise viel tiefer. Aus dem Entscheid ST.2014.266 vom 27. März 2015 des Zürcher Steuerrekursgerichtes geht nämlich hervor, dass einem im Kt. Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen im Rahmen einer nicht korrekt vollzogenen Teilpensionierung – die Erwerbstätigkeit wurde nicht entsprechend den Teilbezügen eingeschränkt – eine volle Besteuerung des Vorsorgekapitals angedroht wurde.

Heilung von heiklen Verhaltensweisen?

Angesichts der rigiden Steuerfolgen stellt sich die Frage, ob heikle Verhaltensweisen heilbar seien und, falls ja, welche und in welcher Weise. Dass eine nachträgliche Heilung per se nicht ausgeschlossen ist, lässt sich aus verschiedenen Urteilen entnehmen, so auch aus dem vorerwähnten bundesgerichtlichen Leading Case in dessen Erwägung 5.1. Die aus den bisherigen Entscheidungen herauslesbaren Kriterien lassen sich wie folgt darstellen:

Einem Entscheid des Aargauer Spezialverwaltungsgerichtes Abteilung Steuern (Entscheid 3-RV.2014.17 vom 23. Oktober 2014) lässt sich entnehmen, dass dem Pflichtigen of-



fenbar zuerst die Möglichkeit einer Rückabwicklung eingeräumt werden muss, bevor zu einer strengen Besteuerung geschritten werden darf. Auch lässt sich aus den bisherigen Entscheidungen der Schluss ziehen, dass insbesondere dann keine Privilegierung gewährt wird, wenn der Pflichtige nicht Hand bietet für eine Rückabwicklung (siehe dazu insbesondere den weiter vorne erwähnten Entscheid ST.2013.108 des Zürcher Steuerrekursgerichtes vom 28. November 2013). Im Fall ST.2014.266 vom 27. März 2015 hielt das Zürcher Steuerrekursgericht fest, dass in Fällen, in denen es via Bezug mehrerer Teilkapitalien lediglich um das Erzielen einer Steuerersparnis geht, eine naheliegende Heilung auch darin bestehen könne, dass die Teilkapitalien kumuliert besteuert würden.

Zusammenfassend muss trotz dieser Urteile festgestellt werden, dass erst vereinzelte Hinweise von kantonalen Gerichten zu dieser Frage existieren und deshalb wohl noch nicht von einer gesicherten Praxis ausgegangen werden darf. Solange dies der Fall ist, dürfte es deshalb weitaus angebrachter sein, so zu planen, dass solche Fragen gar nicht erst auftauchen.

Zu guter Letzt sei an dieser Stelle auch auf das bundesgerichtliche Urteil 2C_248/2015 vom 2. Oktober 2015 hingewiesen, mit welchem das Bundesgericht möglichen überbordenden Tendenzen einen ersten Riegel geschoben hat. Es ging dabei um die Frage, ob die im Rahmen der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bezogenen Vorsorgemittel vollumfänglich in die Einzelfirma investiert werden müssen, um in den Genuss der privilegierten Besteuerung zu kommen. Die Solothurner Behörden qualifizierten das fehlende vollständige Einbringen als heikle Vorgehensweise und verweigerten in der Folge eine privilegierte Besteuerung. Das Bundesgericht folgte dieser Qualifizierung indes nicht und schützte den Pflichtigen.

Erbringen von Vorsorgekapitalien durch den Arbeitgeber

Die im Zusammenhang mit Art. 79b Abs. 3 BVG ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung – es sei statt vieler an den diesbezüglichen Leading Case 2C_658/2009 vom 12. März 2010 hingewiesen – lenkte wegen

der dreijährigen Sperrfrist, innerhalb deren nach einem Einkauf kein Kapital bezogen werden darf, die Aufmerksamkeit auf den Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 DBG. Er lautet wie folgt:

Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 38 besteuert.

Diese Norm hat auch Eingang in einige kantonalen Steuergesetze gefunden, so bei den Kantonen AG, AI, BE, BL, BS, GL, OW, SH, SZ, UR und ZH. Sinn und Zweck wurde in einem von der Eidg. Steuerverwaltung am 3. Oktober 2002 erlassenen Kreisschreiben mit dem Titel «Die Abgangsentschädigung respektive Kapitalabfindung des Arbeitgebers» näher präzisiert.

Sie geriet darum in den Brennpunkt des Interesses, weil Direktzahlungen vom Arbeitgeber unter Umständen privilegiert besteuert werden, während eine Zahlung in die Pensionskasse mit anschliessendem Bezug eines Kapitals als missbräuchlich gilt. Insofern könnte diese Möglichkeit eine gewisse Korrekturwirkung zu Art. 79b Abs. 3 BVG entfalten, insbesondere in Situationen, in denen ein Arbeitgeber im Rahmen von Umstrukturierungen den Angestellten Vorsorgeleistungen gewähren möchte.

Die bisherige Praxis zeigt indes, dass diese Norm in eher zurückhaltender Art und Weise Anwendung findet. Es muss aus Optik der Steuerbehörden insbesondere ausgeschlossen und vom Pflichtigen gegebenenfalls bewiesen werden können, dass mit diesem Instrument keine verpassten oder künftigen Lohnzahlungen nach- bzw. vorgeholt werden wie z.B. die Abgeltung von Überstunden, die Abgeltung von nicht bezogenen Ferien und anderem mehr sowie auch, dass keine künftigen Lohnausfälle oder künftigen Boni abgegolten werden. Die aktuelle Gerichtspraxis muss als derzeit eher zurückhaltend bezeichnet werden. Es kann stellvertretend für einen verneinenden Entscheid auf das Urteil ST.2014.240 vom 29.6.2015 des Zürcher Steuerrekursgerichtes verwiesen werden und für einen bejahenden Fall auf das Urteil B 2012/268 vom 3. Dezember 2013 des St. Galler Verwaltungsgerichtes.

Zusammenfassung

Die Besteuerung von Vorsorgeleistungen, insbesondere von Kapitalien, ist eine lebendige, ständig in Veränderung befindliche Angelegenheit. Die Behörden haben neuerdings das qualitative Argument entdeckt, dass nur Kapitalien mit Vorsorgecharakter getrennt vom übrigen Einkommen und mit den dafür vorgesehenen privilegierten Methoden besteuert werden müssen. Wohin diese Entdeckung führt, ist noch ungewiss. Um keine bösen Überraschungen zu erleben, dürfte es indes schon heute ratsam sein, eine gewisse Vorsicht bei der Planung walten zu lassen.



AUTOR

Roger Iff, lic. iur., arbeitet seit über 25 Jahren als Steuerberater. Er berät Klienten in allen Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts. Sein Fokus liegt dabei auf der ganzheitlichen Beratung von Privatpersonen insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Vorsorge-, Ehe- und Erbrechts und Elementen der strategischen Steuerplanung (Strukturfragen, Wohnsitzfragen und anderem mehr). Seit 2010 ist er Partner bei Schwarz & Partner Finanzkonsulten AG in Zürich.

FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN NEWSLETTER

EXPERTEN-KNOW-HOW – BEST PRACTICE – PRAXISBEISPIELE

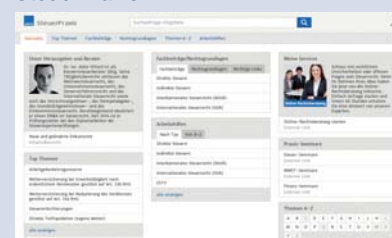


Jetzt für ein Jahr abonnieren und 10 x im Jahr profitieren!

10 Ausgaben Finanz- und Rechnungswesen NEWSLETTER für CHF 98.–

Einfach anrufen unter **Telefon 044 434 88 34** oder online bestellen auf: www.weka.ch/finanzen-controlling

SteuerPraxis



Abonnieren Sie das Online-Produkt **SteuerPraxis** und bleiben Sie bezüglich Neuigkeiten im Steuerrecht und im Mehrwertsteuerrecht am Ball. Der Herausgeber Dr. iur. Alain Villard, CAS TAX, informiert Sie über Praxis- und Gesetzesänderungen mit spannenden Beiträgen.

Bestellung und weitere Informationen: www.weka.ch/steuern/steuerpraxis.html